

28. Bezieht sich die Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tarif.-Nr. 11 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 auch auf juristische Personen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1911 i. S. Stadtgemeinde H. (Kl.) w. württemberg. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 52/11.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 20. Juli 1909 von der Witwe T. ein Grundstück in H. zum Preise von 2700 M und erhielt es am 1. November 1909 aufgelassen. Sie beanspruchte Befreiung von dem Reichsstempel für Grundstücksübertragungen unter Berufung auf die Vorschrift am Schlusse der Tarif.-Nr. 11 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909, wurde indessen mit 18 M zur Besteuerung herangezogen. Den unter Vorbehalt gezahlten Betrag forderte sie demnächst mit Prozeßzinsen zurück. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen abändernd auf Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach der Vorschrift am Schlusse der Tarif.-Nr. 11 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 sind von der Abgabe für Grundstücksübertragungen die unter a und d bezeichneten Geschäfte befreit, wenn der stempelpflichtige Betrag eine gewisse Summe nicht überschreitet, und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbmäßig betreibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M hat. Es ist der Revision zuzugeben, daß der Ausdruck „Erwerber“ auch juristische Personen umfassen kann, wenn aus dem Zusammenhang des Gesetzes hervorgeht, daß das Wort in diesem allgemeinen Sinne gebraucht ist. Andererseits zwingt aber der Wortlaut nicht zu der von der Revision vertretenen Auslegung. Die Beschränkung der Befreiung auf physische Personen ist nicht unvereinbar mit dem Gesetz auch in der vorliegenden Fassung, und es läßt sich nicht sagen, daß sie keinen Ausdruck gefunden habe und deshalb nicht Platz greifen könne. Wenn von einem Erwerber mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 M die Rede ist, so ist es von vornherein wenig wahrscheinlich, daß dabei an juristische

Personen und deren jedenfalls nach besonderen Grundsätzen zu ermittelndes Jahreseinkommen gedacht ist. Daß aber nur physische Personen mit den Erwerbem gemeint sind, folgt aus dem auch ohne die Entstehungsgeschichte erkennbaren Zwecke des Gesetzes. Der Erwerb kleinerer Grundstücke sollte den weniger bemittelten Volksklassen durch die Befreiung von der Abgabe erleichtert werden. Ein anderer Grund der Befreiung ist kaum ersichtlich. Daß es wirklich der des Gesetzgebers war, geht zudem aus den vom Berufungsrichter ausführlich mitgeteilten Verhandlungen in der Reichstagskommission hervor, auf deren Vorschlag die Bestimmung beruht. Sie sollte eine Maßnahme sozialer Fürsorge sein, und diese wendet man nur Menschen, nicht den auf Abstraktion beruhenden Gebilden der juristischen Persönlichkeiten zu. Bedürfte es noch einer Bestätigung dieser Auffassung, so ist sie in dem § 1 Abs. 2 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33) und seiner Vorgeschichte zu finden. Dort ist eine der Befreiungsvorschrift des Reichsstempelgesetzes nachgebildete Bestimmung gegeben, die sich dadurch von ihrem Vorbild unterscheidet, daß die Einkommenverhältnisse des Veräußerers für maßgebend erklärt sind. Neben ihm wird ausdrücklich sein Ehegatte genannt. Jeder Zweifel daran, daß nur physische Personen gemeint sind, ist sonach ausgeschlossen, und der vom Grafen Westarp — dem Urheber der hier streitigen Vorschrift — verfaßte Kommissionsbericht (S. 10) besagt folgendes: „Hinsichtlich der Auslegung wurde die in der Praxis mehrfach hervorgetretene Auffassung als unrichtig abgelehnt, nach der die Befreiungsvorschrift hier, wie in der Tarif-Nr. 11 des Reichsstempelgesetzes, sich etwa auf juristische Personen beziehen sollte, die zur Staatsinkommensteuer nicht veranlagt seien und deshalb geltend machen, daß sie kein steuerpflichtiges Einkommen von 2000 M hätten.“ Widerspruch hat sich von keiner Seite erhoben und es kann hiernach als sicher gelten, daß juristische Personen als Erwerbem im Sinne der Befreiungsnorm am Schlusse der Tarif-Nr. 11 nicht in Betracht kommen. Der Berufungsrichter hat demgemäß das Gesetz nach seinem erkennbaren Zweck ausgelegt, indem er den Erstattungsanspruch der Klägerin für unbegründet erklärt, und es war daher die Revision zurückzuweisen.“